



S a t z u n g

über den Wochenmarkt in der Großen Kreisstadt Radeberg

vom 01.11.2024

(Marktsatzung)

§ 1 Rechtsform/ Geltungsbereich.....	2
§ 2 Marktarten.....	2
§ 3 Wochenmärkte.....	2
§ 4 Spezialmärkte.....	3
§ 5 Ort und Zeit der Märkte.....	3
§ 6 Schaustellungen, Lustbarkeiten, Aufführungen.....	4
§ 7 Teilnahmeberechtigung.....	4
§ 8 Standgenehmigung.....	5
§ 9 Stromversorgung.....	7
§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb.....	7
§ 11 Verkaufseinrichtungen.....	8
§ 12 Verhalten auf dem Markt.....	9
§ 13 Sauberkeit des Marktplatzes.....	10
§ 14 Gesundheitsschutz, Umweltschutz.....	10
§ 15 Standgeld.....	11
§ 16 Haftung.....	12
§ 17 Ausnahmen.....	12
§ 18 Datenschutz.....	12
§ 19 Ordnungswidrigkeiten.....	12
§ 20 Inkrafttreten.....	13

S a t z u n g
über den Wochenmarkt in der Großen Kreisstadt Radeberg
vom 30.10.2024
(Marktsatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg am 30.10.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform/ Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg betreibt Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Marktsatzung gilt für Märkte der Großen Kreisstadt Radeberg und ist für alle Benutzer maßgebend. Benutzer im Sinne der Marktsatzung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal sowie die Besucher des Marktes.

§ 2 Marktarten

Als Markt im Sinne dieser Satzung betreibt die Große Kreisstadt Radeberg:

1. Wochenmärkte
2. Spezialmärkte.

§ 3 Wochenmärkte

- (1) Für den Wochenmarkt stehen ab 01.12.2024 das Gelände am Stadion Schillerstraße 78 und ab 01.01.2025 der Marktplatz in Radeberg zur Verfügung.
- (2) Für die Wochenmärkte sind folgende Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassen:
 - Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzes in der jeweils gültigen Fassung; der Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf der Genehmigung des Marktleiters
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen darüber hinaus angeboten und verkauft werden:
 - Kurzwaren, Schneiderzubehör, Trikot- und Strickwaren, Leibwäsche
 - Arbeitskleidung, Stoffe hierfür, Stoffreste, Schürzen
 - Schuh- und Lederwaren mit sämtlichen Nebenartikeln

- Haushalts- und Küchengeräte, Glas-, Porzellan- und Tonwaren, Keramik, Heimwerkerzubehör
 - Bürsten- und Korbwaren, Sattler- und Seilerwaren, kunstgewerbliche Artikel, Modeschmuck
 - Schönheitspflegeprodukte
 - Druckerzeugnisse (Bücher, Postkarten, Zeitschriften) Tonträger.
- (4) Die Große Kreisstadt Radeberg kann nach § 67 Abs. 2 GewO zusätzliche Waren des täglichen Bedarfs bestimmen, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen. Im Falle von nicht festgesetzten Wochenmärkten (Privatmärkte) bestimmt die Große Kreisstadt Radeberg die zusätzlichen Waren des täglichen Bedarfs. Über Einzelheiten erteilt die Marktleitung Auskunft.
- (5) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle die Marktleitung.

§ 4 Spezialmärkte

- (1) Spezialmärkte sind:
- a) der Markt zum Stadtfest
 - b) der Weihnachtsmarkt
 - c) der Trödelmarkt (Flohmarkt).
- (2) Zum Markt des Stadtfestes dürfen Waren, die dem Charakter des Stadtfestes entsprechen bzw. alle im Vertrag geregelten Artikel, angeboten und verkauft werden.
- (3) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren und Gegenstände angeboten und verkauft werden, die zum Weihnachtsmarkt Bezug haben oder dem Charakter des Weihnachtsmarktes entsprechen.
- (4) Bei Trödel- und Flohmärkten dürfen nur gebrauchte Waren angeboten und verkauft werden. Neuwaren dürfen nicht angeboten und verkauft werden.
- (5) Die Standorte werden in Abhängigkeit vom Thema, der Zeit sowie den baulichen Gegebenheiten der Großen Kreisstadt Radeberg festgelegt.

§ 5 Ort und Zeit der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Zeit von Januar bis Dezember (außer an Feiertagen) wie folgt veranstaltet:
- | | |
|------------------------------|--------------------|
| Montag Schillerstraße 78 | 7:30 – 12:30 Uhr |
| Dienstag Marktplatz | 11:00 – 17:00 Uhr |
| Donnerstag Schillerstraße 78 | 7:30 – 12:30 Uhr |
| Freitag Marktplatz | 08:00 – 14:00 Uhr. |

Die Marktleitung kann bei Bedarf (z.B. ungünstige Witterungsbedingung wie Sturm, starker Regen) den Wochenmarkt an einen anderen Platz verlegen oder die Öffnungszeiten verändern.

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Silvester wird kein Markt durchgeführt.

- (2) Die Öffnungszeiten von Spezialmärkten werden in einem gesonderten Genehmigungsverfahren festgelegt.

§ 6 Schaustellungen, Lustbarkeiten, Aufführungen

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg kann auf dem Markt die Darbietungen von Schaustellern, Lustbarkeiten und Aufführungen zulassen, wenn diese dem kulturellen, geistigen und sittlichen Allgemeinwohl dienlich sind, dem Charakter des Marktes nicht zuwiderlaufen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht stören. Ermächtigungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- (2) Darbietungen nach Abs. 1 bedürfen einer besonderen Genehmigung.

- (3) Die Große Kreisstadt Radeberg kann die Erlaubnis für die Darbietungen nach Abs. 1 versagen oder die Erlaubnis widerrufen, wenn der Marktbetrieb beeinträchtigt wird oder wenn es sich ergibt, dass einer Darbietung kulturelle, geistige und dem Allgemeinwohl dienliche Merkmale fehlen.

§ 7 Teilnahmeberechtigung

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt, entsprechend der erteilten Standgenehmigung bzw. dem vereinbarten Marktvertrag (§ 8) und Maßgabe dieser Marktsatzung, am Markt teilzunehmen. Jedem Marktbesucher ist unentgeltlich Zutritt zum Markt zu gewähren.

- (2) Die Große Kreisstadt Radeberg hat das Recht, die Marktveranstaltung auf bestimmte Markthändler aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:

1. es für das Erreichen des Veranstaltungszweckes (Spezialmarkt) erforderlich ist, die Marktveranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen zu beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittel- oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
2. der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist,
3. der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist,
4. ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird oder wenn das sittliche und ästhetische Empfinden der Marktbenutzer nachhaltig verletzt wird.

Die Große Kreisstadt Radeberg wählt die am Markt teilnehmenden Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotene Warenart und die regelmäßige Teilnahme des Markthändlers an allen Markttagen eines

Marktes während des ganzen Jahres. Ortsansässigen Bewerbern ist bei sonst gleichen Voraussetzungen auf maximal der Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche der Vorrang einzuräumen. Dieses gilt nicht gegenüber Markthändlern, auf die die EU-Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet.

- (3) Das Verfahren für die Markthändler (Dienstleistungserbringer) im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 8 Standgenehmigung

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Marktleitung zuständig.
- (2) Die Standplätze werden als Tagesplätze in der Größe von 1,00 bis max. 10,00 Frontmeter oder als Dauerzulassung für einen bestimmten Zeitraum und für einen bestimmten Markt zugewiesen. Eine Dauerzulassung beinhaltet kein dauerhaftes Standrecht des Händlers auf dem jeweiligen Standplatz. Die Zuweisung erfolgt durch die Marktleitung am Markttag eine Stunde vor Beginn.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren. Die Große Kreisstadt Radeberg kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und die in der Standgenehmigung vereinbarten Warenarten genutzt werden.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Marktleitung nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (5) Wird ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde vor der Öffnungszeit nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Markthändler zugeteilt werden.
- (6) Nach Beendigung der offiziellen Marktzeit hat der Markthändler den Standplatz zu räumen.
- (7) Die Markthändler haben sich bei der Großen Kreisstadt Radeberg mündlich oder schriftlich oder elektronisch für eine Zulassung zum Markt zu bewerben. Das konkrete Antragsverfahren einschließlich Formular ist veröffentlicht auf www.radeberg.de. Der Antrag selbst kann auch direkt über Gewerbeamt bezogen werden. Wird über den Antrag auf die Zulassung zum Markt innerhalb der Frist nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42 a VwVfG nicht entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Zulassung zum Markt erfolgt durch den Abschluss

einer schriftlichen oder mündlichen Standgenehmigung. Mit der Standgenehmigung erhält der Markthändler das Recht, an dem Markt teilzunehmen.

- (8) Die Tageszulassung oder Dauerzulassung erfolgt durch die Marktleitung und wird wirksam, sobald der Markthändler den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen hat.
- (9) Die Tageszulassung oder Dauerzulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung geändert werden.
- (10) Die Große Kreisstadt Radeberg kann die Tageszulassung oder Dauerzulassung versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. dem Markthändler von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit untersagt wurde,
 3. der Markthändler in der Vergangenheit gegen diese Satzung, gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstieß,
 4. der für den jeweiligen Marktgegenstand vorgesehene Platz nicht ausreicht,
 5. saisonaler Verkauf länger als 4 Wochen pro Jahr erfolgen soll,
 6. nichtsaisonaler Verkauf länger als 3 Tage pro Woche erfolgen soll.
 7. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 8. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 9. das nach § 15 dieser Satzung fällige Entgelt trotz Aufforderung nicht bezahlt wurde.
- (11) Die Große Kreisstadt Radeberg kann die Tageszulassung oder Dauerzulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
- (12) Wird die Tageszulassung oder Dauerzulassung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen. Eventuell entstehende Schäden an den Ständen gehen zu Lasten des Markthändlers. Ein Schadenersatzanspruch, z.B. wegen Gewinnausfall gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg ist ausgeschlossen.
- (13) Abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung können auf vertraglicher Basis zwischen dem jeweiligen Markthändler oder Veranstalter und der Marktleitung in Anlehnung an diese Satzung bei Vorliegen besonderer Bedingungen andere Festlegungen vereinbart werden.

§ 9 Stromversorgung

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Marktplatz elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Markthändler es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.
- (2) An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlagen stehen im Eigentum des Markthändlers. Sie müssen den geltenden Vorschriften entsprechen, sind sachgerecht zu benutzen und dürfen die Marktbesucher nicht behindern oder gefährden. Der Markthändler hat auf Verlangen der Marktleitung den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner Speiseleitung und der elektrischen Anlagen zu erbringen. Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der Großen Kreisstadt Radeberg stehenden Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler. Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.
- (3) Ist die Anschlussanlage auf Kosten der Großen Kreisstadt Radeberg hergestellt worden oder entstehen Kosten zu Unterhaltung, werden diese Kosten anteilig auf die anschlussnehmenden Markthändler aufgeteilt. Die Kosten für den entnommenen Strom werden nach Pauschalen berechnet. Die Abrechnung erfolgt für jeden Markttag oder für einen längeren Zeitraum.
- (4) Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn ein gültiges Prüfprotokoll der elektrischen Anlage vorliegt.

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg übt die Aufsicht auf dem Markt aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktleiter. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seine Anordnungen sind sofort zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (2) Der Marktleiter hat insbesondere die Befugnis:
 1. das Vorhandensein der entsprechenden Genehmigungen, wie z.B. die Reisegewerbekarte zu kontrollieren,
 2. den Marktvertrag als Tageszulassung oder befristete Dauerzulassung abzuschließen,
 3. den Standplatz zuzuweisen,
 4. alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen,
 5. den Standplatz zu betreten,
 6. Verkaufseinrichtungen zu besichtigen,

7. Markthändler und deren Hilfspersonen befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung kann die Marktleitung in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird er die gesetzlichen Bestimmungen beachten.
- (4) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein. Ist das nicht der Fall, können sie auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen der Marktleitung entfernt werden. Ausnahmen können auf einzelnen Märkten geregelt sein, die Marktleitung erteilt entsprechende Auskunft.
- (5) Kein Markthändler darf einen anderen Markthändler in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf eine andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.
- (6) Das Feilbieten von Waren hat auf dem zugewiesenen Standplatz stattzufinden. Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Leergut ist auf dem zugewiesenen Standplatz hinter der Verkaufseinrichtung zu lagern.
- (7) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden oder durch die Gänge fahren. Soweit von der Marktleitung ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden. Fahrzeuge für den Abbau dürfen frühestens 15 Minuten nach Ende der Marktöffnungszeit den Marktplatz befahren.
- (8) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Marktes vereinbar sein.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (3) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (4) In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf, sofern nicht ausnahmsweise gestattet, nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände entsprechend § 56a Abs. 1 GewO zu kennzeichnen:
 - 1. Name des Gewerbebetriebes,
 - 2. Name des Inhabers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
 - 3. Die Kennzeichnung hat auf Tafeln von einer Mindestgröße von 40 cm x 30 cm zu erfolgen.Die Anbringung der Kennzeichnung ist an der Vorderseite der Stände vorzunehmen und muss von den Marktbesuchern erkennbar sein.
- (6) Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, wenn sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

- (1) Markthändler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktleitung zu beachten.
- (2) Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind für deren Einhaltung selbst verantwortlich.
- (3) Politische Werbung ist auf Märkten unzulässig.
- (4) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Markthändler ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. dass Markthändler Tiere auf den Marktplatz mitbringen, ausgenommen Tiere die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind,
 - 2. mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades, Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren oder diese abzustellen,
 - 3. auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren,
 - 4. ohne besondere Genehmigung auf den Märkten zu musizieren oder Musik von Tonträgern abzuspielen.
- (6) Marktbesucher, welche Hunde mitbringen, haben diese an der Leine zu führen.

§ 13 Sauberkeit des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet:
 1. seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten,
 2. Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Verpackungen, Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle von dem Standplatz, können von dem Markthändler in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z.B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch die Marktleitung verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.
- (4) Die Große Kreisstadt Radeberg kann die Reinigung des Marktplatzes selbst durchführen oder anderen übertragen. Die entstehenden Kosten hierfür sind von den Markthändlern zu tragen und werden anteilig, entsprechend der Standfläche und der Warenart, nach Pauschalen auf die Markthändler umgelegt.

§ 14 Gesundheitsschutz, Umweltschutz

- (1) Die Markthändler haben die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Arbeitsschutzes, des Gesundheits- und Umweltschutzes zu beachten. Sie sind für deren Einhaltung allein verantwortlich.
- (2) Unverpackte Lebensmittel sind gegenüber den Käufern so abzuschirmen, dass sie nicht nachteilig beeinflusst werden können.
- (3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung der Marktleitung.
- (4) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Große Kreisstadt Radeberg vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, ggf. in Sofortvollzug, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 15 Standgeld

- (1) Für die Benutzung des Marktes wird ein Standgeld gemäß der Marktsatzung erhoben.
- (2) Die Standgeldpflicht beginnt mit der Zuweisung der Stand- bzw. Verkaufsfläche. Das Standgeld entsteht mit Zulassung eines Markthändlers durch Standgenehmigung bzw. durch Abschluss des Marktvertrages nach § 8 dieser Satzung. Im Übrigen entsteht das Standgeld in den Fällen, in denen kein Marktvertrag geschlossen worden ist, zum Zeitpunkt des Beginns der erstmaligen Inanspruchnahme des Standplatzes bzw. der Verkaufsfläche.
- (3) Standgeldschuldner ist, wer einen Stand- bzw. Verkaufsfläche zugewiesen bekommen hat.
- (4) Das Standgeld und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Markt werden als Tages- oder Monatszulassung von der Großen Kreisstadt Radeberg erhoben.
- (5) Die Höhe des Standgeldes richtet sich nach der Standbreite je angefangenen Meter pro Tag.
Folgende Gebühren werden erhoben:
Verkaufsstände 2,00 EUR/ lfd. Frontmeter (max. Standtiefe 3 m)
Imbissstände 4,00 EUR/ lfd. Frontmeter (max. Standtiefe 3 m)
Bei Überschreitung der Standtiefe wird ein Aufpreis in Höhe von 1,00 EUR je laufender Frontmeter berechnet.
Jeder, auch nur teilweise in Anspruch genommene laufende Frontmeter, ist voll zu berechnen.
- (6) Das Abstellen von Händlerfahrzeugen auf dem Marktplatz ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Marktleitung und gegen Zahlung einer Gebühr pro Tag in Höhe von 3,50 EUR für PKW, 5,00 EUR für Transporter bzw. 7,50 EUR für LKW gestattet.
- (7) Für den Verbrauch von Elektroenergie (Lichtstrom) ist eine Tagespauschale von 1,00 EUR zu zahlen. Ein Starkstromanschluss wird mit einer Tagespauschale von 3,00 EUR berechnet.
- (8) Für die Entsorgung der Abfälle wird eine Tagespauschale in Höhe von 1,00 EUR erhoben.
- (9) Die Standgebühren, sowie die Nebenkosten werden auf Spezialmärkten individuell nach Charakter und Anlass des Marktes festgelegt. Dabei kann zwischen den Markthändlern nach der Art der angebotenen Ware oder Leistung differenziert und unterschiedliche Gebühren festgesetzt werden.
- (10) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Entgeltes.

§ 16 Haftung

- (1) Die Große Kreisstadt Radeberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Markthändler haben gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Markthändler haften gegenüber der Großen Kreisstadt Radeberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 17 Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann die beauftragte Marktleitung der Großen Kreisstadt Radeberg Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen.

§ 18 Datenschutz

Der Markthändler ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden unternehmensbezogenen Daten durch die Große Kreisstadt Radeberg gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 und 3 nicht zugelassene Waren anbietet oder verkauft,
 2. entgegen § 4 Abs. 5 Neuwaren anbietet oder verkauft,
 3. Schaustellungen, Lustbarkeiten und Aufführungen entgegen § 6 Abs. 2 ohne eine besondere Genehmigung durchführt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 ohne oder entgegen der Standgenehmigung oder des Marktvertrages am Markt teilnimmt,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 Waren von nicht zugewiesenen Standplätzen oder Flächen anbietet oder verkauft,
 6. entgegen § 9 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz nicht nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und die vereinbarten Warenarten nutzt,
 7. entgegen § 9 Abs. 6 Verkaufseinrichtungen nach Ablauf der Öffnungszeiten auf dem Marktplatz belässt und nicht entfernt,
 8. entgegen § 10 Abs. 2 und Abs. 4 eine Elektroanlage betreibt,
 9. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 4 den Maßnahmen des Hausrechts nicht Folge leistet,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 die Marktleitung hindert, den Standplatz oder die Verkaufseinrichtung zu betreten bzw. zu besichtigen,

11. entgegen § 11 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nicht rechtzeitig einnimmt oder vorzeitig abbaut,
 12. entgegen § 11 Abs. 5 andere Markthändler stört oder seine Waren laut anpreist,
 13. entgegen § 11 Abs. 6 Waren abseits des zugewiesenen Standplatzes anpreist, verkauft, oder Leergut an nicht zugewiesenen Stellen lagert,
 14. entgegen § 11 Abs. 7 mit Kraftfahrzeugen über den Markt fährt oder diese abstellt,
 15. entgegen § 11 Abs. 8 festgelegte Rettungswege nicht freihält,
 16. entgegen § 12 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen oder Teile davon aufstellt,
 17. entgegen § 12 Abs. 5 den Verkaufsstand nicht ausreichend kennzeichnet,
 18. entgegen § 13 Abs. 3 politische Werbung anbringt oder betreibt,
 19. entgegen § 13 Abs. 4 andere Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder belästigt,
 20. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 1 als Markthändler Tiere auf den Markt mitbringt,
 21. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 2 mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades, Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen über den Markt fährt oder diese abstellt,
 22. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 3 bettelt oder hausiert,
 23. entgegen § 13 Abs. 5 Nr. 4 ohne Genehmigung musiziert oder Musik abspielt,
 24. entgegen § 14 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder Abfälle und Verpackungen zurücklässt,
 25. entgegen § 15 die Marktbenutzer gesundheitlich gefährdet,
 26. entgegen § 18 gegen besondere Bestimmungen und Festlegungen verstößt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 19 Abs. 1 können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße bis 500 EUR geahndet werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, 01.11.2024

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel